



# Besoldungs- und Spesenreglement für den Gemeinderat Endingen

---

|   |                 |
|---|-----------------|
| Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Endingen: | 18. Juni 2021   |
| Inkrafttreten am:                                   | 01. Januar 2022 |

---

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1.1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Eendingen erlässt, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes Besoldungs- und Spesenreglement für den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### **1.2 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement hat zum Zweck, die Besoldung und die Spesen, inkl. Vergütungen, zwischen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Eendingen und dem Gemeinderat zu regeln.

### **1.3 Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements oder der -verordnung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.

### **1.4 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Rechte und Pflichten des Gemeinderats richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat seine Aufgaben gewissenhaft und treu zu erfüllen. Die einzelnen Mitglieder haben sich durch ihr Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen.

### **1.5 Verschwiegenheit / Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden haben in Amtsangelegenheiten - sowohl während der Amtszeit als auch danach - Verschwiegenheit zu wahren.

### **1.6 Beginn/Ende Anspruch**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

## **2. BESOLDUNG, SPESEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN**

### **2.1 Festlegung der Besoldung**

<sup>1</sup> Die Gemeinderatsbesoldung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt und im Anhang 1 festgesetzt.

### **2.2 Aufgaben des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Diese richten sich nach dem geltenden Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

## 2.3 Pauschale Besoldung

<sup>1</sup> In der Gemeinderatsbesoldung sind die Leistungen gemäss Anhang 1 inbegriffen. Darin nicht enthaltene Leistungen werden separat entschädigt. Die Gemeinderatsbesoldung wird jeweils der Teuerung angepasst. Die Anpassung erfolgt analog der Regelung für das Gemeindepersonal.

## 2.4 Entschädigungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhält für dienstliche Verrichtungen, welche nicht in der Gemeinderatsbesoldung enthalten sind, eine Entschädigung gemäss Anhang 1.

## 2.5 Spesen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung. Damit sind alle Spesen abgegolten, die sich im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit ergeben und sind im Anhang 1 geregelt.

<sup>2</sup> Bei auswärtigen Sitzungen (ausserhalb des Bezirks), Besprechungen und dergleichen werden die effektiven Auslagen ersetzt. Beim öffentlichen Verkehr werden die Fahrtkosten für das Billett der 2. Klasse vergütet.

<sup>3</sup> Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten werden nicht entschädigt. Sie sind Bestandteil der Gemeinderatsbesoldung.

<sup>4</sup> Die Telefon-, Auto- und ICT Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen gemäss Anhang 1.

## 2.6 Festsetzung der Pensen und Besoldungsbasis

<sup>1</sup> Für den Gemeinderat werden aus Erfahrungswerten folgende Pensen veranschlagt:

|                |      |
|----------------|------|
| Gemeindeammann | 33 % |
| Vizeammann     | 21 % |
| Gemeinderat    | 17 % |

<sup>2</sup> Zur Errechnung der Besoldung werden folgende Jahresgehälter als Grundlage genommen:

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| Gemeinderat / Vizeammann: | Fr. 110'000.-- |
| Gemeindeammann:           | Fr. 120'000.-- |

<sup>3</sup> Die Pensen und die Höhe der Jahresbesoldung sind für jede Amtsperiode zu überprüfen und ggf. anzupassen.

### **3. ALLGEMEINES**

#### **3.1 AHV-Abrechnungspflicht**

<sup>1</sup> Alle Besoldungen sind AHV abrechnungspflichtig. Es gelten die Weisungen der SVA Aargau «Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder».

#### **3.2 Pensionskasse**

<sup>1</sup> Eine Versicherung der Gemeinderäte bei der Pensionskasse der Gemeinde ist aufgrund deren Bestimmungen nicht möglich.

#### **3.3 Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Kosten für Aus- und Weiterbildungen sind vom Gemeinderat zu bewilligen und sind nach Möglichkeit im Budget ausgewiesen.

#### **3.4 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Besoldung erfolgt monatlich. Ein 13. Monatsgehalt wird nicht entrichtet.

<sup>2</sup> Die Spesen und Kommissionsentschädigungen werden im Dezember ausbezahlt.

#### **3.5 Besondere Regelungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die im Einzelfall von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

#### **3.6 Entschädigung bei Nichtwiederwahl, Krankheit und Unfall**

<sup>1</sup> Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf Entschädigung über das Ausscheidungsdatum hinaus. Ebenso besteht kein Anspruch auf ein Ruhegehalt.

<sup>2</sup> Da kein rechtliches Arbeitsverhältnis besteht, sondern eine Behördentätigkeit ausgeführt wird, besteht infolge Krankheit oder Unfall kein Anspruch auf Taggeld. Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Entschädigung gemäss Anhang 1 ab dem Monat der ärztlichen Krankschreibung für max. 12 Monate weiter ausgerichtet.

<sup>3</sup> Ein Anspruch auf weitergehende Entschädigungen entfällt. Die Pauschalspesen entfallen während der Krankheit oder dem Unfall pro rate temporis.

#### **3.7 Amtszeitbeschränkung**

<sup>1</sup> Eine Amtszeitbeschränkung für Gemeinderatsmitglieder besteht nicht.

<sup>2</sup> Bei einer sich länger abzeichnenden Krankheit oder einer vereinbarten Auszeit durch ein Mitglied des Gemeinderates ist das Kollegium verpflichtet die Ressorts untereinander aufzuteilen. Der Gemeinderat kann gem. Punkt 3.5 die Besoldung für diese Zeit unter sich aufteilen.

### **3.8 Versicherungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Mitglieder des Gemeinderates entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten versichern. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde, ausgenommen sind Sozialversicherungen.

### **3.9 Anhänge**

<sup>1</sup> Der Anhang 1 bildet einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

## **4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **4.1 Genehmigung und Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde am 18. Juni 2021 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

### **4.2 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse, aufgehoben.

Endingen, 18. Juni 2021

### **GEMEINDERAT ENDINGEN**

Der Gemeindeammann:

*Ralf Werder*

Der Gemeindeschreiber:

*Daniel Müller*

# ANHANG 1

## Gemeinderats Besoldung

| Amt            | Jahresbesoldung   | Leistungen  |
|----------------|---|---|
| Gemeindeammann | Fr. 39'600.00   | <p><b>In der Besoldung enthalten sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordentliche Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium und Vor-/Nachbearbeitung</li> <li>- Auflegesitzungen mit Aktenstudium und Vor-/Nachbearbeitung</li> <li>- Gemeindeversammlungen inkl. Aktenstudium und Vor-/Nachbearbeitung</li> <li>- Allgemeine Ressortbetreuung inkl. Behördengespräche mit Gemeinden der perspektive Surbtal</li> <li>- Repräsentationsaufgaben durch den Gemeinderat innerhalb des Bezirkes ohne spezielle Aufgabe oder Vorbereitung (Aufzählung nicht abschliessend):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesfeier</li> <li>- Neuzuzügeranlass, Seniorenanlass</li> <li>- Neujahrsanlass oder Silvesterapéro</li> <li>- Waldumgang, Jägeressen</li> <li>- Schulschlussessen</li> <li>- Jungbürgerfeier</li> <li>- Personalausflug, Personalesen</li> <li>- Vereins- und Gewerbeanlässe</li> <li>- Kamingespräche mit Ortsparteien</li> <li>- Dorfspaziergang</li> <li>- Gratulationsbesuche</li> <li>- 4 x ½ Tage Gemeinderatsklausur</li> <li>- Festivitäten der Gemeinde</li> <li>- Abgeordneten Versammlungen aus dem eigenen Ressort</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Nicht inbegriffen:</b><br/>(Entschädigung nach Aufwand)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sitzungen, Versammlungen und Besprechungen mit anderen Behörden, Kommissionen, Verbänden, Arbeitsgruppen und Ausschüssen.</li> <li>- Repräsentationsaufgaben ausserhalb des Bezirks ohne spezielle Aufgabe oder Vorbereitung (max. 2 Stunden pro Anlass)</li> <li>- Aus- und Weiterbildungsanlässe</li> <li>- Überregionale Kilometerentschädigung (ausserhalb des Bezirks und Nachbargemeinden gem. Personalreglement, -verordnung)</li> </ul> |
| Vizeammann     | Fr. 23'100.00   |   |
| Gemeinderat    | Fr. 18'700.00   |   |
|                | <p>Entschädigung</p> <p>Fr. 300.00<br/>(1 Tag)</p> <p>Fr. 150.00<br/>(½ Tag)</p> <p>Fr. 50.00 / h</p> |   |

|                 |              |  |
|-----------------|--------------|--|
| Pauschalspesen: |              | Pauschale Telefonentschädigung, Kilometerentschädigung in Nachbargemeinden und Zurzibiet, sowie ICT Entschädigung, Verbrauchmaterial |
| Gemeindeammann  | Fr. 2'500.00 |  |
| Vizeammann      | Fr. 2'000.00 |  |
| Gemeinderat     | Fr. 1'500.00 |  |